



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die deutsche Sozialdemokratie und die Sozialpolitische Gesetzgebung. 1

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die deutsche Sozialdemokratie und die sozialpolitische Gesetzgebung

1

Du einer Beurteilung der deutschen Sozialdemokratie und ihrer positiven Leistungen für Gegenwart und Zukunft dürfte es von Nutzen sein, an der Hand einer objektiven Darstellung festzulegen, wie sich die parlamentarische Vertretung dieser Partei gegenüber der sozialpolitischen Gesetzgebung des Deutschen Reichs von Anbeginn an verhalten hat. Wenn es unzweifelhaft richtig ist, daß jedes sozialpolitische Gesetz, mag es auch noch so verbesserungsfähig sein, eine Verbesserung der davon betroffenen Bevölkerungsteile gegenüber ihrer bisherigen Lage bedeutet, so hätte folgerichtig die deutsche Sozialdemokratie für jedes dieser Gesetze stimmen müssen, soweit nicht direkt politische Vorgänge in Frage kamen, mit dem Vorbehalt, sich die Verbesserung dieses unzureichenden Gesetzes durch immer von neuem wiederkehrende sachliche Vorschläge angelegen sein zu lassen. Da die Möglichkeit nicht bestand und nicht besteht, den „heutigen Klassenstaat“ an einem Tage einzureißen, so hätte es für eine richtig operierende soziale Partei in der Natur der Dinge gelegen, sich mit Abschlagszahlungen, auch mit den kleinsten, zu begnügen und sie immer wieder zum Ausgangspunkt weiterer Bestrebungen zu machen. Tritt man von dieser Erwägung ausgehend der Frage näher: Wie hat die sozialdemokratische Fraktion des Reichstags zu allen den Gesetzen usw. gestimmt, die seit der Errichtung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs in sozialpolitischer Beziehung zum Wohle der wirtschaftlich Schwachen erlassen worden sind? — so bekommt man bei objektiver Prüfung doch ein recht eigentümliches Bild von der legislativen Betätigung der sozialdemokratischen Partei. Es sind im ganzen vom Jahre 1867 an bis zum Schlusse des Jahres 1904 einhundertfünfundzwanzig sozialpolitische Gesetze erlassen worden, eine Zahl, die an sich Bände spricht, und die man sich gegenwärtig halten muß bei dem Ausspruche des Staatssekretärs Grafen Posadowsky, daß unser sozialpolitische Gesetzgebung der Unterbau fehle. In allen übrigen europäischen Kulturländern wird man es wahrscheinlich kaum für möglich halten, daß ein nicht einmal einheitlicher, sondern bundesstaatlicher Organismus wie das Deutsche Reich binnen siebenunddreißig Jahren, innerhalb

deren es noch einen großen Existenzkrieg geführt hat, seine ganze innere Organisation ausbaut, Heer und Flotte schafft, sein Münzwesen, sein Strafrecht, sein bürgerliches Recht und viele andre Dinge reformiert und dennoch Zeit findet, eine solche Fülle von Gesetzen, die sich um die Zahl der nicht zustande gekommenen noch bedeutend vermehren würde, allein auf dem Gebiete der Sozialpolitik zu erlassen! Da viele dieser Gesetze sehr umfassender Natur sind und einer mehrjährigen umfangreichen Vorbereitung bedurft haben, unter Enqueten aller Art, so ist in dieser Zahl nicht nur die Fülle des Geschaffnen zu bewundern, sondern vielleicht mehr noch die Fülle des Fleißes und der Arbeit, die hatte vorangehn müssen, bevor die Vorlagen an den Bundesrat und an den Reichstag gebracht werden konnten. Schon als Denkmal des Fleißes und der Arbeitskraft der mit der legislativen Vorbereitung betrauten Behörden und Persönlichkeiten ist diese Zahl hundertfünfundzwanzig von bleibender historischer Bedeutung. In diese Zahl eingeschlossen sind außer den Reichsgesetzen nur die Verordnungen, die mit der Zustimmung des Reichstags vom Bundesrat erlassen worden sind, also alles, was an positiven Vorschriften in sozialpolitischer Beziehung und überhaupt zum Wohle der wirtschaftlich schwachen unter Mitwirkung des Reichstags zustande gekommen ist. Berücksichtigt sind dabei nur die Gesetze, die die grundlegenden Vorschriften für die betreffenden Materien enthalten, also zum Beispiel nicht die, in denen der Anfangstermin einer Bestimmung abgeändert wird, und ferner auch nicht die Initiativanträge des Reichstags, wie zum Beispiel über den Befähigungsnachweis, die die Zustimmung der verbündeten Regierungen nicht gefunden haben.

In dem folgenden soll versucht werden, an der Hand der stenographischen Sitzungsprotokolle das Verhalten der sozialdemokratischen Fraktion zu diesen hundertfünfundzwanzig Gesetzen geschichtlich festzustellen.

Selbstverständlich hat nicht in allen Fällen die Art der Abstimmung und das Ergebnis voll berücksichtigt werden können. Man wird dabei in zwei Richtungen zu unterscheiden haben. In sehr vielen Fällen hat überhaupt keine namentliche Abstimmung stattgefunden; der Gesetzesentwurf wurde vielmehr ohne eine solche entweder mit großer Majorität oder doch mit Stimmenmehrheit angenommen. Kommt dann hinzu, daß Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion zu der Vorlage nicht das Wort ergriffen haben, so kann man die Art ihrer Abstimmung überhaupt nicht feststellen. Einer Einwendung der Sozialdemokraten etwa dahin, es sei unter solchen Umständen anzunehmen, daß sie für die Vorlage gestimmt hätten, wird aber entgegengehalten werden müssen, daß das ohne weitem Beweis nicht möglich ist, und daß man gerechterweise nicht mehr zu sagen vermag als: Die Abstimmung kann hier nicht festgestellt werden. Hiernach hat man es allerdings mit einer ganzen Reihe nicht feststellbarer Abstimmungen zu tun. Derselbe Fall liegt vor, wenn unter den sonst gleichen Voraussetzungen bei der Annahme mit Stimmenmehrheit sozialdemokratische Redner zwar zu einer Vorlage gesprochen haben, jedoch aus ihren Reden die Stellung der Partei nicht endgiltig oder nicht unanfechtbar hervorgeht. Andererseits muß in zwei Fällen, auch wenn keine namentliche Abstimmung stattgefunden hat, angenommen werden, daß die Sozialdemokraten für einen bestimmten Gesetzesentwurf gestimmt haben, erstens, wenn eine Vorlage

einstimmig angenommen worden ist, ohne daß sich ein sozialdemokratischer Redner dazu geäußert hat, oder aber, wenn eine Annahme mit Stimmenmehrheit erfolgt ist, und der Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion ausdrücklich erklärt hat, seine Fraktion werde dem Entwurf zustimmen. In diesen beiden Fällen wird man einer Behauptung der Sozialdemokraten dahin, sie hätten für das fragliche Gesetz gestimmt, nicht entgegentreten können, wemgleich ein klarer Beweis für eine solche Behauptung nicht zu erbringen ist.

Ergänzt werden die amtlichen Sitzungsberichte des Reichstags für den obigen Zweck durch die Protokolle über die alljährlich stattfindenden sozialdemokratischen Parteitage und die Berichte des Parteivorstands. Solche Protokolle liegen allerdings erst seit 1890 vor. Von 1867 bis 1878 gab es solche Protokolle nicht, wohl deshalb, weil bis 1875 die beiden sozialistischen Richtungen noch nicht vereinigt waren, und weil von 1875 bis 1878 die Organisation der nun vereinigten Parteien noch nicht so straff und festgefügt gewesen ist. Unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes, also von 1878 bis 1890, sind selbstverständlich solche Protokolle oder Berichte nicht erschienen, obwohl ja auch in dieser Zeit Parteitage, wenn auch außerhalb der deutschen Reichsgrenzen, abgehalten worden sind. Übrigens ist auch noch nach 1890 einigemal der Fall zu verzeichnen, daß man, auch wenn man die Parteitagsprotokolle zu Hilfe nimmt, keine endgiltige Feststellung über die Abstimmung treffen kann. Die Angaben in den Parteiprotokollen selbst dürfen wohl nicht in Zweifel gezogen werden, wenigstens ist ein Widerspruch wegen der Angaben über die Abstimmung nicht bekannt geworden. Von Interesse ist dabei, festzustellen, daß nur in einem einzigen Fall, und zwar bei dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, die Partei sich im Reichstage gespalten hat, der größere Teil hat für, der kleinere gegen das Gesetz gestimmt, und der Abgeordnete Zubeil erklärte in der Sitzung vom 12. Juni 1900 ausdrücklich: „Dieser Entwurf ist bei uns nicht zur Parteisache gemacht worden und unterliegt nicht dem Fraktionszwange. Jeder kann dazu Stellung nehmen, wie er es für seine Person für richtig befindet.“

Zunächst dürfte folgende Übersicht von Interesse sein. In den seit der Errichtung des Norddeutschen Bundes verfloffenen zwölf Legislaturperioden, von denen die zwölfte allerdings noch andauert, weist die sozialdemokratische Vertretung im Reichstage folgende Zahlen auf:

1867 bis 1871	4 Abgeordnete (Bebel, Hafenclever, Liebknecht, Schweizer)
1871 „ 1874	1 Abgeordneter (Bebel)
1874 „ 1877	9 Abgeordnete
1877 „ 1878	11 „
1878 „ 1881 (nach der Auflösung infolge Ablehnung des Sozialistengesetzes)	11 „
1881 „ 1884	13 „
1884 „ 1887	22 „
1887 „ 1890 (Septennatsreichstag)	11 „
1890 „ 1893 (nach Aufhebung des Sozialistengesetzes)	36 „
1893 „ 1898	43 „
1898 „ 1903	56 „
1903	78 „

Die Abstimmungen bei den hundertfünfundzwanzig Gesetzen usw. gliedern sich nun wie folgt: die sozialdemokratische Fraktion hat mit Ja gestimmt in 44 Fällen, mit Nein (abgelehnt) in 34 Fällen, nicht feststellbar ist die Abstimmung in 47 Fällen. Hiernach hat also wenig mehr als ein Drittel der gesamten sozialpolitischen Gesetzgebung des Reichs die offene Zustimmung der sozialdemokratischen Partei gefunden.

Greift man einzelne Gruppen dieser Abstimmungen heraus, so hat die Sozialdemokratie zum Beispiel bei zehn die Fürsorge für den Soldatenstand betreffenden Vorlagen wie folgt votiert: sie hat zugestimmt dem Gesetz vom 8. April 1868 betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Ersatzreserve (das Gesetz wurde einstimmig angenommen. Ob die vier Sozialdemokraten im Reichstag anwesend waren, läßt sich nicht feststellen); dem Gesetz vom 28. Februar 1888 betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (eine namentliche Abstimmung hat nicht stattgefunden; dagegen hat sich der Abgeordnete Harm zustimmend zu der Vorlage ausgesprochen); dem Gesetz vom 10. Mai 1902 betreffend die Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (auch hierbei hat keine namentliche Abstimmung stattgefunden. Aus den Reden der Abgeordneten Harm und Singer sowie aus dem Parteitaggsbericht geht jedoch hervor, daß die Sozialdemokraten dem Gesetz zugestimmt haben); dem Gesetz vom 14. Januar 1894 betreffend die Gewährung der Unterstützung von Invaliden aus dem Kriege von 1870 und an deren Hinterbliebene (ebenfalls keine namentliche Abstimmung. Der Abgeordnete Herbert erklärte in der Sitzung vom 2. Dezember 1893 die Zustimmung); dem Gesetz vom 13. Juni 1895 betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes, des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts (keine namentliche Abstimmung, doch Zustimmung durch einen Redner und den Parteitaggsbericht); dem Gesetz vom 31. Mai 1901 betreffend die Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen und dem Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 für Beamte und für Personen des Soldatenstandes. Bei diesen beiden letzten Gesetzen fand keine namentliche Abstimmung statt. Zu dem ersten erklärte jedoch der Abgeordnete Singer, daß die Sozialdemokratie auf diesem Gebiete mit den übrigen Parteien vollständig Hand in Hand gehe, was auch durch den Parteitaggsbericht bestätigt wird (Bericht von 1901, Seite 66). Bei dem andern Gesetz kann man die Abstimmung nur aus dem Parteitaggsbericht feststellen.

Nicht feststellbar sind die Abstimmungen bei folgenden drei Geszentwürfen: Gesetz vom 14. Juni 1873 betreffend außerordentliche Ausgaben für die Jahre 1873 und 1874 zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere; Gesetz vom 15. März 1886 betreffend die Fürsorge für Personen des Beamten- und Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen; Gesetz vom 5. März 1888 betreffend den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichszivilverwaltung des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine. Zu diesen Vorlagen hat kein Sozialdemokrat das Wort ergriffen. In allen drei Fällen hat keine namentliche Abstimmung stattgefunden. Es ist aber immerhin charakteristisch, daß diese drei Vorlagen, von denen die eine nur Unteroffiziere,

die andre die Beamten der Reichszivilverwaltung des Reichsheeres und die dritte die Fürsorge für Personen des Beamten- und Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen betrifft, die Sozialdemokratie allerdings weniger interessieren konnten, weil damit Gründe der Unzufriedenheit im Heere beseitigt worden sind. Nicht minder auffallend ist, daß bei drei Gesetzentwürfen, die die Fürsorge für Witwen und Waisen anlangen, die Abstimmung der Sozialdemokratie ebenfalls nicht aufzufinden ist. Es sind dies die Gesetze: 1. vom 20. April 1881 betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung, 2. vom 17. April 1887 betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, 3. vom 17. Mai 1897 wegen anderweiter Bemessung der Witwen- und Waisengelder. Auch hierbei kann man die Abstimmung nicht feststellen. Zwar hat sich im Laufe der Beratung der Abgeordnete Stadthagen zustimmend zu der Vorlage ausgesprochen, doch hat er nicht gesagt, wie die Partei zu dem Gesetz stimmen werde, auch durch den Parteitagbericht von 1897 ist das nicht feststellbar. Immerhin ist es auffällig, daß die Abstimmungen der Sozialdemokratie nicht aufzufinden sind, sobald es sich um die Fürsorge für Beamte und Unteroffiziere oder deren Hinterbliebne handelt.



Der britische Staatshaushalt

Von Hugo Bartels

(Schluß)



ie Spitzmarke Stempelgebühren umfaßt eine ziemlich lange Liste von Abgaben, denen Geschäftsabschlüsse unterliegen. Alle Urkunden, Verträge, Anteilscheine, Wechsel, Versicherungspolizen usw. bedürfen zur rechtlichen Gültigkeit einer Stempelmarke von höherem oder geringerm Werte. Jeder Scheck, der im Vereinigten Königreich ausgestellt wird — wer das britische Leben kennt, weiß, welche Bedeutung der Scheckverkehr hat —, bringt dem Staat einen Penny ein, und ebenso fordert jede Quittung über einen 2 £ übersteigenden Betrag eine Penny-marke, bei 10 £ Strafe. Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben für jedes 100 £ ihres Kapitals 5 sh. = 0,25 Prozent zu erlegen, und wenn irgendeine Körperschaft eine Anleihe aufnehmen will, so fordert der Staat von jedem 100 £ des Betrags 2 sh. 6 d. = 0,125 Prozent. Ferner wird auch das Willenschlucken, dem die Briten mit Leidenschaft frönen, vom Schatzamt ausgenutzt. Daß für das Feilhalten von sogenannten Patentmedizinen ein Gewerbechein zu lösen ist, ist schon erwähnt worden; aber daneben wird von den Schächtelchen und Fläschchen selbst noch eine Abgabe erhoben, die zwischen $\frac{1}{12}$ und $\frac{2}{5}$ des Verkaufspreises schwankt. Aus dem Ertrage der Abgabe, 323 446 £, läßt sich abnehmen, wie groß der Verbrauch und wie einträglich das Geschäft sein muß.